

§. 17.

Der Physikus hat gemeinschaftlich mit dem Bataillonsarzt bei den jährlich stattfindenden Rekrutenausshebungen die Militärpflichtigen bezüglich ihrer Tauglichkeit und Untauglichkeit nach Vorschrift des Rekrutierungsmandats zu untersuchen.

§. 18.

Als Gerichtsarzt hat der Physikus folgende Obliegenheiten:

Er hat im Allgemeinen allen Aufforderungen der Gerichtsbehörden zu gerichtsarztlichen Funktionen pünktlich und gewissenhaft zu entsprechen.

§. 19.

Er hat unter Assistenz des Antichirurgen an Ort und Stelle gerichtliche Besichtigungen und Leichenöffnungen nach den Regeln der Wissenschaft und Kunst vorzunehmen.

§. 20.

Bei Vergiftungen, Verälschungen, Verderbnissen an Speisen und Getränken und anderen eine chemische Untersuchung und Beurtheilung nothwendig machenden Fällen hat er einen vereideten Pharmazeuten zuzuziehen.

§. 21.

Die Visa reperta oder Gutachten sind unter Mitunterschrift des zugezogenen Wundarztes oder Apothekers auszusetzen.

§. 22.

Bei seinen Anzeigen, Berichten und Gutachten hat der Physikus die im Geschäftsgang übliche Form einzubalten, seine Darstellungen selbst aber sollen gründlich, bestimmt, klar, erschöpfend, jedoch von allen Abschweifungen und Berührungen ungeeigneter Gegenstände frei abgefaßt sein.

§. 23.

Dem Physikus ist ein Land- und Gerichtswundarzt beigegeben, den derselbe mit den betreffenden Geschäften beauftragen kann und der ihm in allen seinen Beruf angehenden Fällen pünktlich und willig Folge zu leisten hat.

§. 24.

Nach Ablauf jedes Jahres, spätestens bis Ende Januar, hat der Physikus eine Uebersicht der in seinem physikarztärztlichen Verufe im verfloßenen Jahre geleisteten Dienste bei Unserer Regierung einzureichen.

§. 25.

Die Physiker führen Dienstbüchel, deren sie sich bei amtlichen Schriften, insbesondere bei Ausstellung öffentlicher Zeugnisse und Gutachten zu bedienen haben.